

## **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund § 13 S. 3, 2. HS der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009 und

§ 28 Abs. 2, Nr. 9 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am **26. März 2009** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist für die Unterrichtung der betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten zuständig. Dem Hauptverwaltungsbeamten wird die sachliche Informationspflicht übertragen.

### **§ 2 Einwohnerfragestunde**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu gewähren. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt in der Regel durch den Hauptverwaltungsbeamten. Im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister ebenso die Fragen schriftlich beantworten.

### **§ 3 Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 12 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009). Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn dieser überträgt dem Hauptverwaltungsbeamten die Leitung. Der Hauptverwaltungsbeamte kann im Falle der Übertragung eine von ihm zu bestimmende Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein und ist bei dem Hauptverwaltungsbeamten (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

#### **§ 4**

#### **Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung**

Innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung informiert der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohner in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher über Gemeindeangelegenheiten von besonderem Interesse in seinem Bericht. Er unterstützt damit den Hauptverwaltungsbeamten in dessen Aufgabenbereich der Information der Einwohner und Bürger.

#### **§ 5**

#### **Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert die Einwohner der Gemeinde über Gemeindeangelegenheiten von Interesse durch Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Mitteilungen nach S. 1 werden als sonstige Bekanntmachungen gem. § 12 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (§ 12 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009) ausgehängt.
- (2) Zur Unterstützung des Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister im mit diesen Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen (§ 12 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.03.2009) veröffentlichen. Diese Mitteilungen dürfen nicht als öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntmachung bezeichnet werden.

**§ 6**  
**Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“**

Der ehrenamtliche Bürgermeister kann in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Einwohner im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen und Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Sachliche Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse kann der Hauptverwaltungsbeamte im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Die Veröffentlichung dient nur der Information der Einwohner.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 27.03.2009

gez. i.V. Volkmar Schöfeld

Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

**Die  
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung  
(Einwohnerbeteiligungssatzung)**  
vom 26.03..2009 hiermit bekannt gemacht.

Biesenthal, den 27.03.2009

gez. i.V. Volkmar Schönfeld

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor